

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### Urteil 1B\_342/2020 vom 03.08.2020

#### **Regeste**

#### **Entlassung aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug (Bestätigung der Rechtsprechung)**

**Nach der Rechtsprechung kann sich die Wiederholungsgefahr ausnahmsweise auch aus Vortaten ergeben, die dem Beschuldigten im hängigen Strafverfahren erst vorgeworfen werden, wenn die Freilassung des Ersttätlers mit erheblichen konkreten Risiken für die öffentliche Sicherheit verbunden wäre. Erweisen sich die Risiken als untragbar hoch, kann vom Vortatenerfordernis sogar ganz abgesehen werden.**

**Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben und setzt eine ungünstige Rückfallprognose voraus.**

**Seine Anwendung über den gesetzlichen Wortlaut hinaus auf Ersttäter muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Nötig ist nicht nur ein hinreichender Tatverdacht, sondern es müssen erdrückende Belastungsbeweise gegen den Beschuldigten vorliegen, die einen Schuldspruch als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen. Die ungünstige Rückfallprognose muss sich zudem auf Delikte beziehen, die "die Sicherheit anderer erheblich" gefährden. Im Vordergrund stehen dabei Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität.**

**Zwar hat der Beschuldigte im vorzeitigen Sanktionsvollzug jederzeit die Möglichkeit, seine Freilassung zu verlangen, und ist seine Zustimmung zum vorzeitigen Vollzug in diesem Sinne widerruflich. Auf Gesuch um Entlassung hin ist zu prüfen, ob die Haftvoraussetzungen gegeben sind. Hingegen ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Zustimmung zum vorzeitigen Sanktionsvollzug insofern unwiderruflich, als der Beschuldigte nicht nach Belieben zwischen Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft und vorzeitigem Vollzug hin und her wechseln kann.**

Aus den Erwägungen:

E.2.2. **Sowohl bei Untersuchungs- oder Sicherheitshaft als auch bei vorzeitigem Massnahmenvollzug ist auf ein Entlassungsgesuch hin zu prüfen, ob die Haftvoraussetzungen gegeben sind (BGE 117 Ia 72 E. 1d S. 79 f.; Urteil 1B\_141/2014 vom 7. Mai 2014 E. 1; je mit Hinweisen).**

Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO liegt Wiederholungsgefahr vor, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. **Nach der Rechtsprechung kann sich die Wiederholungsgefahr ausnahmsweise auch aus Vortaten ergeben, die dem Beschuldigten im hängigen Strafverfahren erst vorgeworfen werden, wenn die Freilassung des Ersttätters mit erheblichen konkreten Risiken für die öffentliche Sicherheit verbunden wäre. Erweisen sich die Risiken als untragbar hoch, kann vom Vortatenerfordernis sogar ganz abgesehen werden.**

Aufgrund einer systematisch-teleologischen Auslegung von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO kam das Bundesgericht zum Schluss, es habe nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, mögliche Opfer von schweren Gewaltdelikten einem derart hohen Rückfallrisiko auszusetzen (**BGE 137 IV 13** E. 2-4 S. 15 ff.; Urteil 1B\_556/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte ist ein verfassungs- und grundrechtskonformer Massnahmenzweck: Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK anerkennt ausdrücklich die Notwendigkeit, Beschuldigte im Sinne einer Spezialprävention an der Begehung schwerer strafbarer Handlungen zu hindern (**BGE 146 IV 136** E. 2.2 S. 138 mit Hinweis).

**Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben und setzt eine ungünstige Rückfallprognose voraus** (**BGE 146 IV 136** E. 2.2 S. 139 mit Hinweis). Seine Anwendung über den gesetzlichen Wortlaut hinaus auf Ersttäter muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Nötig ist nicht nur ein hinreichender Tatverdacht, sondern es müssen erdrückende Belastungsbeweise gegen den Beschuldigten vorliegen, die einen Schuldspruch als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen. **Die ungünstige Rückfallprognose muss sich zudem auf Delikte beziehen, die "die Sicherheit anderer erheblich" gefährden. Im Vordergrund stehen dabei Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität** (zum Ganzen: Urteil 1B\_556/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 2.2 mit Hinweisen; zur Wiederholungsgefahr bei Vermögensdelikten siehe **BGE 146 IV 136** E. 2 S. 138 ff. und zur Publ. vorgesehene Urteil 1B\_595/2019 vom 10. Januar 2020 E. 4; je mit Hinweisen).

E.2.3. Das Kantonsgericht stützte sich zur Beurteilung der Rückfallgefahr im Wesentlichen auf das Gutachten der Psychiatrischen Dienste Chur vom 3. April 2019 und auf den Therapiebericht der Psychiatrischen Dienste Graubünden vom 15. Mai 2020. Die Gutachter hätten beim Beschwerdeführer eine episodisch verlaufende paranoide Schizophrenie diagnostiziert. Er habe seit 2014 deswegen mehrfach hospitalisiert werden müssen. Zudem habe eine deutliche Progression risikorelevanter Krankheitssymptome stattgefunden. Prognostisch kritisch zu sehen sei auch die zunehmende Waffenaffinität. Zusammenfassend hätten die Gutachter festgehalten, es seien fremdgefährdende Handlungen von der Art der dem Beschwerdeführer aktuell vorgeworfenen Straftaten zu erwarten. Aufgrund der Progression, die in den letzten zwei bis drei Jahren habe beobachtet werden können, und der krankheitsbedingten fehlenden Verhaltenskontrolle beim subjektiven Gefühl der Bedrohung sei auch von einem stark erhöhten Risiko für schwerwiegende Gewaltdelikte auszugehen, wobei aufgrund der Vorgeschichte besonders Personen aus dem sozialen Nahraum des Beschwerdeführers betroffen sein dürften.

(...)

E.3.1. Der Beschwerdeführer macht weiter mit Hinweis auf **BGE 143 IV 160** geltend, das Kantonsgericht hätte Sicherheitshaft anordnen müssen. Er werde im vorsorglichen Massnahmenvollzug gegen seinen Willen medikamentös behandelt. Er verlange eine ambulante Behandlung, die im Rahmen der Sicherheitshaft ohne Weiteres zulässig und möglich wäre. Im

Rahmen der Prüfung der Haftvoraussetzungen sei es unzulässig, über den Sinn einer noch zu verhängenden Massnahme zu befinden.

E.3.2. Zwar hat der Beschuldigte im vorzeitigen Sanktionsvollzug jederzeit die Möglichkeit, seine Freilassung zu verlangen, und ist seine Zustimmung zum vorzeitigen Vollzug in diesem Sinne widerruflich. Auf Gesuch um Entlassung hin ist zu prüfen, ob die Haftvoraussetzungen gegeben sind (BGE 143 IV 160 E. 2.3 S. 163 f.; 139 IV 191 E. 4.1 f. S. 194; 117 Ia 72 E. 1d S. 79 f.; je mit Hinweisen). Hingegen ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Zustimmung zum vorzeitigen Sanktionsvollzug insofern unwiderruflich, als der Beschuldigte nicht nach Belieben zwischen Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft und vorzeitigem Vollzug hin und her wechseln kann (BGE 117 Ia 72 E. 1d S. 79, 372 E. 3a S. 375; je mit Hinweisen). Dem Beschwerdeführer wurde auf sein Gesuch hin der vorzeitige Massnahmenantritt erlaubt und das Kantonsgericht verletzte deshalb kein Bundesrecht, indem es sich weigerte, nun ersatzweise die Sicherheitshaft, verbunden mit einer ambulanten Behandlung, anzuordnen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert geltend gemacht, dass der mit dem vorzeitigen Sanktionsvollzug verbundene Freiheitsentzug in anderer Hinsicht unverhältnismässig wäre. Die Kritik am angefochtenen Entscheid ist somit auch in dieser Hinsicht unbegründet.